

# Das Integrierte Viessmann Lösungsangebot

## The Integrated Viessmann Solution Offering

Dienstleistungen

Value Added Services

VISSMANN  
WÄRME

VISHARE



VITOLEADS

FörderProfi

Digitale Services

Digital Services



ViCare



Vitoguide



ViStart



Konnektivität & Plattformen

Connectivity & Platforms



Connectivity  
inside

Vitocontrol

WIBUTLER



Vitoconnect



GridBox

Produkte & Systeme

Products & Systems



# Entwicklungen im Neubau



# Viessmann Energielösung: Lösungsanbieter

1. Wärmeezeuger
2. PV Anlage mit Stromspeicher
3. kontrollierte Wohnraumlüftung
4. Ladesäule
5. Energiemanagement  
 (“Living-Space-Frontend” inkl. HEMS)





**Die Welt wird elektrisch !**



# Vitocal 222-S

X

# Vitocharge VX3



## Berliner Solargesetz

**Ziel dieses Gesetzes ist die vermehrte Erzeugung und Nutzung von Strom aus solarer Strahlungsenergie an und auf nicht-öffentlichen Gebäuden im Land Berlin, um den Anteil der Solarenergie am Stromverbrauch so schnell wie möglich auf mindestens 25 Prozent zu steigern.**

**Dazu wird in diesem Gesetz für Neubauten und für den Bestand im Falle von wesentlichen Umbauten des Daches eine Mindestgröße für Photovoltaikanlagen verpflichtend festgelegt**



**Im Sinne dieses Gesetzes 1. ist „Bruttodachfläche“ die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamfläche aller Teildachflächen;**

**ist „Nettodachfläche“ die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile des Daches, die wegen Verschattung, Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer Dachnutzungen oder Ausrichtung nach Norden nicht genutzt werden können; 5. schließt „Norden“ die Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ein;**

**(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht-öffentlichen Gebäuden mit einer Nutzungsfläche von mehr als 50 Quadratmetern müssen sicherstellen, dass auf ihrem Gebäude Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße gemäß § 4 installiert und betrieben werden, wenn 1. mit der Errichtung des Gebäudes nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wird oder 2. nach dem 31. Dezember 2022 wesentliche Umbauten des Daches erfolgen. Sie können sich zur Erfüllung der Pflicht eines Dritten bedienen. Die Installationspflicht ist zu erfüllen, sobald das Gebäude oder die wesentlichen Umbauten des Daches fertiggestellt sind. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage hat ab Beginn der Nutzung des Neubaus zu erfolgen;**

**Dazu wird in diesem Gesetz für Neubauten und für den Bestand im Falle von wesentlichen Umbauten des Daches eine Mindestgröße für Photovoltaikanlagen verpflichtend festgelegt**

**Mindestgröße der Photovoltaikanlagen (1) Bei Neubauten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Bruttodachfläche eines Gebäudes bedecken.**

**Im Sinne dieses Gesetzes 1. ist „Bruttodachfläche“ die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen;**

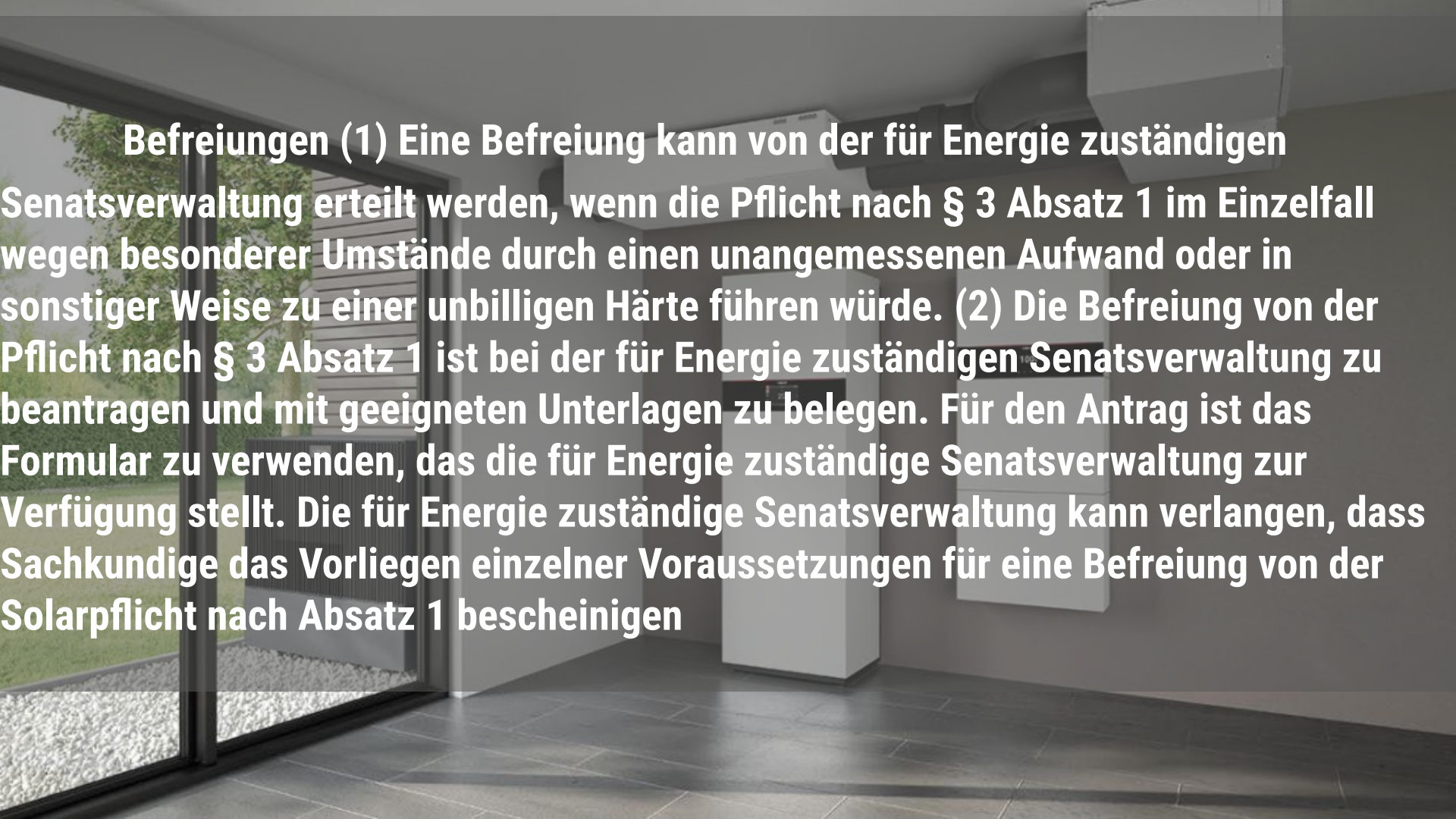
**Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn auf der Dachfläche des Gebäudes solarthermische Anlagen entsprechend den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020**

**Größe der thermischen Solaranlage richtet sich nach:**

- 1. Nach der Nutzfläche An: 0,04 m<sup>2</sup> eines Einfamilienhaus bis 2 WE**
- 2. Nach der Nutzfläche An: 0,03 m<sup>2</sup> eines Mehrfamilienhauses ab 2 WE**

**oder pauschal 15 % von der Endenergie für Heizung und Warmwasser**

**Dazu wird in diesem Gesetz für Neubauten und für den Bestand im Falle von wesentlichen Umbauten des Daches eine Mindestgröße für Photovoltaikanlagen verpflichtend festgelegt**

The background image shows a modern interior space, likely a kitchen or living area, with large windows on the left side. The floor is made of dark, rectangular tiles. There are white cabinets and a white wall in the background. The text is overlaid on this image.

**Befreiungen (1) Eine Befreiung kann von der für Energie zuständigen  
Senatsverwaltung erteilt werden, wenn die Pflicht nach § 3 Absatz 1 im Einzelfall  
wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in  
sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde. (2) Die Befreiung von der  
Pflicht nach § 3 Absatz 1 ist bei der für Energie zuständigen Senatsverwaltung zu  
beantragen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Für den Antrag ist das  
Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur  
Verfügung stellt. Die für Energie zuständige Senatsverwaltung kann verlangen, dass  
Sachkundige das Vorliegen einzelner Voraussetzungen für eine Befreiung von der  
Solarpflicht nach Absatz 1 bescheinigen**



VIESMANN